

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung des Projektes

„Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4“

(Stand 03.07.2023)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

In den letzten Jahren haben pandemiebedingt durch die Schließung von Schwimmstätten viele Schülerinnen und Schüler das Schwimmen nicht erlernen können. Mit diesem Projekt im Zusammenwirken von Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) mit dem Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) wollen wir insbesondere Kinder und Jugendliche zum Erlangen der Schwimmfähigkeit bringen, die keinen Schwimmunterricht an den Grundschulen und auch weiterführenden Schulen hatten (Alter überwiegend von 6-15 Jahren) oder aufgrund von infektions-schutzbedingten Bäderschließungen nicht das Schwimmen erlernen konnten.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die in der politischen Liste zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 06.07.2023 bis 1.12.2023. Dies schließt ausdrücklich die finanzielle Abwicklung mit ein. Abrechnungen sind den Verbänden bis zum 03.12.2023 einzureichen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.“

4. Fördervoraussetzung

- Fördervoraussetzung ist, dass der Sportverein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Es müssen mindestens acht Teilnehmende den Schwimmkurs besuchen (insbesondere Kinder und Jugendliche); die Höchstanzahl beträgt 15 Teilnehmende
- Ein Schwimmkurs umfasst mindestens 8-12 Lerneinheiten (LE).
- Eine LE entspricht mindestens 45 Minuten.
- Ein Sportverein darf nicht für den gleichen Schwimmkurs beim LSN und der DLRG einen Förderantrag stellen.
- Die Maßnahmen (Schwimmkurse) dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB bezuschusst werden.
- Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen (oder über eine höherwertige Qualifikation, z.B. Lehrkraft mit Fakultäts Sport mit Nachweis der Rettungsfähigkeit, Fachangestellte im Bäderbetrieb/„Bademeister/in“) verfügen, bzw. bei Anfängerschwimmkursen über die LSN-ÜLAS Qualifikation.
- Die Maßnahme darf nicht vor Beginn des Förderzeitraumes stattfinden.

5. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Der Förderungsgegenstand ergibt sich aus 6.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Förderung des Schwimmkurses in Höhe von 500,00 Euro.

Das Projekt unterstützt Maßnahmen von Sportvereinen, die Schwimmkurse vor Ort anbieten. Die Kurse sollen mit einem zeitlichen Umfang von 8-12 mal 45 Minuten, bevorzugt an Nachmittagen oder im Block an Wochenenden oder Feiertagen oder in Schulferien oder außerunterrichtlichen Projektwochen (außerhalb des schulischen Ganztagsbudgets) angeboten werden.

Für die aktiven Teilnehmenden an den Schwimmkursen hat der LSB mit seiner sj Nds. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossen.

7. Antragsverfahren

Sportvereine stellen ihre Anträge mit einem vorgegebenen Antragsformular (Vordruck) beim LSN oder der DLRG.

8. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Nach Durchführung der Maßnahme übermittelt der Sportverein die ausgefüllte Teilnahmeliste (Vordruck) an den LSN oder die DLRG. Je Schwimmkurs ist eine Teilnahmeliste zu führen. Nach Prüfung der Teilnahmeliste(n) durch den LSN oder die DLRG erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages je durchgeführtem Schwimmkurs. Die Abrechnungen der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweise) müssen alle mit den Maßnahmen zusammenhängenden Unterlagen (Antrag, Teilnahmeliste mit Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Übungseinheiten) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Eine digitale Belegführung ist zulässig. Die Auszahlung erfolgt in der Höhe der (gemäß Punkt 6) festgelegten Förderung.

9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Einzelverwendungsnachweise) obliegt den dem LSN bzw. der DLRG. Darüber hinaus sind LSB bzw. Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Miteilnehmern und den bewirtschaftenden Landesfachverbänden (LSN und DLRG) vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

9.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Durchführungsbestimmungen bzw. der zu Grunde liegenden Vereinbarung sowie den zugehörigen Anlagen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt nur in Verbindung mit der „Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4“, die zwischen dem LSB mit seiner sj Nds., dem LSN und der DLRG geschlossen wurde für die Laufzeit des Projekts.